

# Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



**SaphirIT**

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

**Ausgabe Mai 2019 | Seite 113 - 116**

## INHALT

SEITE 113

**VG Lüneburg: Unzulässige GPS-Ortung von Geschäftsfahrzeugen**

SEITE 115

**Weitergabe von Kontaktdaten im B2B-Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter Mai 2019.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen  
*Ihre SaphirIT GmbH*

## VG Lüneburg:

### Unzulässige GPS-Ortung von Geschäftsfahrzeugen

Mit Teilurteil vom 19.03.2019 hat das Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg über einen Bescheid der Niedersächsischen Datenschutzaufsichtsbehörde entschieden.

Die Behörde hatte einem Reinigungsunternehmen die GPS-Ortung seiner Geschäftsfahrzeuge wegen datenschutzrechtlicher Bedenken untersagt.

Die Aufsichtsbehörde war zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der GPS-Überwachung, des klagenden Reinigungsunternehmens, um eine nicht erforderliche Verarbeitung von Beschäftigtendaten handele.

Das Unternehmen sei in der Lage 18 seiner Fahrzeuge mittels eines eingebauten GPS zu orten. Diese Funktion lasse sich, so das Unternehmen, auch nicht ohne weiteres deaktivieren.

Jedes Fahrzeug sei dem jeweiligen Fahrer/Beschäftigten eindeutig zuordenbar, weshalb ein Personenbezug vorliege. Aufgezeichnet würden die Fahrstrecken für einen Zeitraum von 150 Tagen, sowie der jeweilige Zündungsstatus.

Die Klägerin trug vor, dass eine tatsächliche Ortung der Fahrzeuge jedoch die Ausnahme darstelle und dies allenfalls drei bis vier Mal pro Jahr erfolge.

Das Verwaltungsgericht bestätigte die Auffassung der Aufsichtsbehörde und untersagte dem Unternehmen die Durchführung einer GPS-Ortung.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungsverhältnis ist nur dann zulässig, wenn

1. eine Einwilligung vorliegt, oder
2. die Verarbeitung zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist (Art. 88 Abs. 1 DSGVO i.V.m § 26 Abs. 1 BDSG).

Das Gericht setzte sich zunächst mit der Frage auseinander, ob die GPS-Ortung tatsächlich erforderlich ist. Die Klägerin gab an, die Ortung

diene der Planung der Touren, der Koordination von Mitarbeitern und Fahrzeugen, sowie dazu die Fahrzeuge vor Diebstahl zu schützen und diese ggf. wieder aufzufinden. Zudem solle durch die Ortung das Wochenendfahrverbot durchgesetzt werden. Ein milderer Mittel sei nicht erforderlich, weshalb die Ortung erforderlich sei, so das Unternehmen.

Das Gericht entschied, eine Überwachung außerhalb der Arbeitszeiten und am Wochenende sei nicht möglich. Auch zur Diebstahlprävention und zur Mitarbeiter- und Fahrzeugplanung sei die Ortung nicht erforderlich. Eine solche Planung sei vor allem zukunftsorientiert, weshalb gerade Informationen aus der Vergangenheit nicht von Belang seien.

Die Klägerin sei zudem nicht in der Lage gewesen nachzuweisen, dass im Falle einer Auswertung der Daten, diese tatsächlich für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses Relevanz hätten.

Die von der Klägerin vorgelegten Einwilligungserklärungen könnten auch nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden, da diese nicht die notwendigen Voraussetzungen, insbesondere nicht die notwendigen Informationspflichten, enthielten.

**Hinweis:** Eine GPS-Ortung von Fahrzeugen mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu rechtfertigen ist nicht immer einfach. Es bedarf hierbei in jedem Fall einer Einzelfallbetrachtung. Gerade zum Kriterium der Erforderlichkeit der Überwachung bedarf es einer umfassenden Prüfung. Zudem kommt es nicht nur auf

die Datenverarbeitung an sich an, sondern vielmehr entscheidend auch auf den Zweck und die Umstände der Verarbeitung.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

## Weitergabe von Kontaktdaten im B2B-Bereich

BayLDA gibt Stellungnahme ab

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat sich auf Anfrage des GDD Erfahrungsaustauschkreises Coburg dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen die Datenweitergabe einzelner Ansprechpartner eines Unternehmens an Geschäftspartner zulässig sein kann.

In den meisten Unternehmen dürfte diese Problematik hohe Relevanz haben. Nach der erstmaligen Kontaktaufnahme werden meist die Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner untereinander ausgetauscht.

Dies umfasst dann regelmäßig neben dem Namen auch eine personalisierte E-Mail-Adresse.

Grundsätzlich gilt, dass es bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage bedarf, um die Verarbeitung datenschutzrechtlich rechtfertigen zu können.

In Betracht kommt eine Verarbeitung auf Rechtsgrundlage der Vertragserfüllung oder aufgrund der Durchführung vorvertraglicher

Maßnahmen, wie beispielsweise Vertragsverhandlungen.

Der Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sieht allerdings vor, dass die Verarbeitung „für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich [sein muss].“

In der Regel wird jedoch davon auszugehen sein, dass nicht der Ansprechpartner selbst Vertragspartei ist, sondern das jeweilige Unternehmen. Alternativ kann eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten dann nur unter einer der folgenden Voraussetzungen gerechtfertigt sein:

1. Erforderlichkeit für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses
2. Einwilligung des Mitarbeiters
3. Berechtigtes Interesse des Arbeitgebers

Da für das Kriterium der Erforderlichkeit für das Beschäftigungsverhältnis immer auch eine

Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden muss, kann diese Voraussetzung jedenfalls nicht pauschal als Rechtsgrundlage dienen. Sofern ein milderer Mittel zur Verfügung steht, beispielsweise die Einrichtung einer Kontaktzentrale (bspw. Sekretariat), so dass keine personenbezogenen Daten direkt herausgegeben werden müssen, wäre das ggf. ein milderer Mittel.

Eine Einwilligung in die Datenweitergabe muss immer freiwillig erfolgen und jederzeit widerrufbar sein. Im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses kann hiervon jedoch insbesondere aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich nicht ausgegangen werden.

Das BayLDA sieht nur eine mögliche Rechtsgrundlage auf Basis des berechtigten Interesses aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Solange die Datenweitergabe für die Geschäftskontakte erforderlich sei, sehe man ein überwiegendes Interesse eher auf Seiten des Arbeitgebers, zumindest solange das Arbeitsverhältnis bestehe.

Diese Auffassung berücksichtigt aus unserer Sicht nicht ausreichend, dass bei einer Weiter-

gabe von Kontaktdaten einzelner Mitarbeiter zumindest auch preisgegeben wird, dass diese Person im Unternehmen tätig ist. Dies würde daher eher dafür sprechen von einer Angabe direkter Kontaktdaten der Mitarbeiter, beispielsweise E-Mail-Adressen, grundsätzlich abzusehen.

Nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dürfte klar sein, dass eine Kontaktweitergabe dann in jedem Fall nicht mehr zulässig ist.

Sollte man der Auffassung des BayLDA folgen, können Probleme in der Praxis unter anderem beim E-Mail-Versand auftreten. Es dürfte sich die Frage stellen, wie es aussieht, wenn E-Mails ausgeschiedener Mitarbeiter (E-Mails mit langen Korrespondenzen) an Kunden oder Mandanten weitergeleitet werden. Alle personenbezogenen Daten der ehemaligen Mitarbeiter zu entfernen dürfte schon aus praktischen Gründen nicht möglich sein.

Es empfiehlt sich daher von vornherein auf eine Preisgabe beispielsweise personenbezogener E-Mails im B2B-Bereich zu verzichten und nur allgemeine Adressen herauszugeben, bzw. zu verwenden.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@saphirit.de](mailto:info@saphirit.de)

SaphirIT GmbH  
Sutthäuser Straße 285  
49080 Osnabrück  
Geschäftsführer  
Amtsgericht Osnabrück

[www.saphirit.de](http://www.saphirit.de)  
USt-ID-Nr. DE268765300  
Frank W. Stroot  
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG  
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00  
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296  
Telefax 0541/60079297  
[datenschutz@saphirit.de](mailto:datenschutz@saphirit.de)



Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.saphirit.de/datenschutz.html>